Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 42

Artikel: Eingabe des "Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719906

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

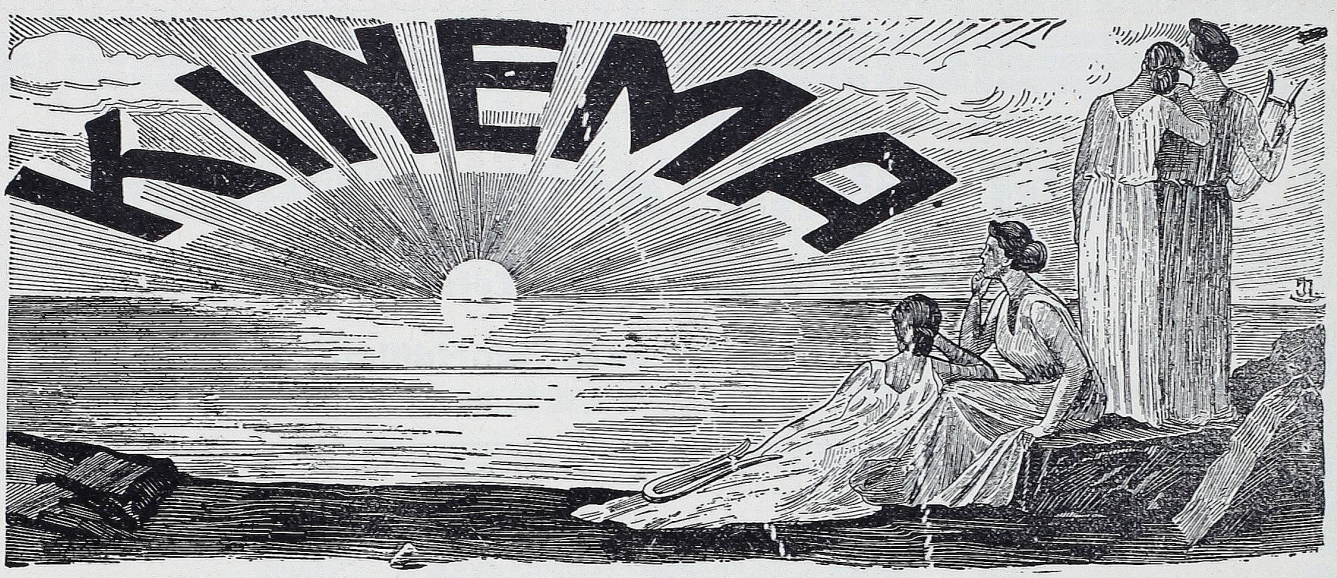

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz"

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Annoncen-Regie:
E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Eingabe

des „Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich.

(Schluß.)

Der Erlaß der Justiz- und Polizeidirektion ist nun unzweifelhaft in Ausführung des Hausiergesetzes ergangen, er enthält gegenüber dem früheren Rechtszustand unzweifelhaft eine neue Norm und zwar eine den Gewerbebetrieb der Kinematographenbesitzer beschränkende Norm, und es steht diese Norm, indem sie dem Kinematographenbesitzer gebietet, eine bestimmte Personenkategorie vom Besuche seiner Schaustellungen auszuschließen, in einem gewissen Gegensatz zum Gesetze und der Verordnung, die in § 17, lit f., bezw. in § 2, Ziff. 1a und e unsittliche Schaustellungen und Bilder verbieten, ohne zu unterscheiden, ob die Schaustellungen nur als anstößig zu betrachten sind, insoweit sie von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, aber als sittlich einwandfrei, wenn die Besucher das 15. Altersjahr überschritten haben. Enthält aber die Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion materiell eine neue, den Gewerbebetrieb in einer mit dem Rechtsinhalt des Gesetzes oder der Ausführungsverordnung nicht wohl zu vereinbarenden Weise, einschränkende Norm, so kann nicht angenommen werden, zu deren Erlaß sei die Justiz- und Polizeidirektion kompetent .... Ebensowenig ist von Bedeutung, daß der Regierungsrat einen gegen die Verfügung gerichteten Rekurs abgewiesen hat....

Schließlich kommt auch auf die Abweisung des Rekurses durch das Bundesgerichts nichts an. Das Bundesgericht prüft, wenn ein Rekurrent Verletzung der in Art. 31 der Bundesverfassung garantierten Handels- und Gewerbefreihet behauptet, lediglich, ob die angefochtene Verfügung materiell ein Verletzung des garantierten Individualrechtes bedeute, nicht aber ob die Verfügung im kantonalen Recht Bestand habe, es sei denn, es werde auch Verletzung kantonalen Verfassungs-Rechtes behauptet.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Frage, ob die Verfügung der Justizdirektion im kantonalen Recht Bestand habe, schon wegen des formellen Mangels der Unzuständigkeit der verfügenden Behörden zu verneinen, es braucht dennoch nicht untersucht zu werden, ob die Auflage ihrem materiellen Inhalt nach im kantonalen Recht begründet sei. Immerhin darf auf Bedenken hingewiesen werden, die der Bejahung der Frage entgegenstehen. Auch wenn angenommen wird, dem Regierungsrat als oberster vollziehender Behörde stehe nach konstanter staatsrechtlicher Praxis auch ohne spezielle Delegation das Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen und demgemäß zur Aufstellung neuer Rechtssätze zu, so kann es sich, soweit eine Materie vom Gesetz bereits ergriffen und in einem bestimmten Sinn geregelt worden ist, doch nur um neue, die gesetzlichen ergänzenden Rechtsnormen handeln (Schurter a. a. O., S. 12 ff., Schön im Handelsbuch der Politik 1. Band, S. 300) die Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion steht aber zum Grundgedanken des Gesetzes, wonach Schaustellungen unsittlichen Inhalts untersagt, erlaubte Schaustellungen aber jedermann zugänglich sind, in einem empfindlichen Widerspruch, indem sie Kinematographenbesitzer verpflichtet, eine bestimmte Personenkategorie vom Besuch der Schaustellungen schlechthin auszuschließen, selbst wenn die Schaustellungen im Sinne des Gesetzes durchaus einwandfrei sind, und daher zu polizeilichem Eingreifen keine Handhabe bieten. Es geht auch nicht wohl an, sich für die Zulässigkeit der Abänderung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift auf Art. 21 K.-V. zu berufen. Der Interpretation (Schurter a. a. O., S. 20) kann in diesem Punkt nicht beigestimmt werden, er übersieht vollständig die Konsequenzen, die sich für die Auslegung daraus ergeben, daß die Verfassungsbestimmung aus einer Zeit stammt, da der Kanton Zürich bezüglich der Gesetzgebung über das Gewerbewesen prinzipiell souverän war. Auf

jeden Fall kann aus Art. 21 nicht abgeleitet werden, daß der Regierungsrat die Kompetenz besäße, auf dem Gebiete des Gewerbewesens durch bloße Verwaltungsmaßnahmen auch da einzugreifen, wo das Gesetz dies nicht getan hat, od. das Gesetz selbst inhaltlich aus Zweckmäßigkeitsgründen abzuändern. Vielmehr folgt aus der rechtlichen Konstruktion der Handels- und Gewerbefreiheit als einem Individualrecht wohl eher, daß es auch zu bloß polizeilicher Beschränkung des Gewerbes eines Erlasses des Gesetzgebers bedürfe."

Diese Ausführungen des Obergerichtes, als der zuständigen Instanz zur Ueberprüfung der regierungsrätlichen Kompetenz beweisen in einwandfreier Weise mit einer geradezu klassischen Begründung, daß der Regierungsrat als vollziehende Behörde keine Kompetenz hat, von sich aus neue Normen, wie sie das Kinderverbot darstellen, zu erlassen, sowohl aus allgemeiner Erwägung heraus, als auch deshalb, weil der Gesetzgeber die Materie geregelt hat, und zwar, wenn wir unter dem Hausiergesetz stehen, in Paragraph 17, 1. f. und wenn dies nicht der Fall ist, in Paragraph 124 Str.-G.-B. In beiden Fällen werden nur unsittliche Darstellungen schlechthin verboten, sittlich einwandfreie aber als schlechthin gestattet erklärt. Wir geben gerne zu, daß nicht alle Stücke für Kinder passen, wir haben auch gar kein so großes Interesse daran, daß die Kinder in die allgemeinen Vorstellungen kommen; wogegen wir uns wehren, ist lediglich, daß wir gezwungen werden sollen, aufzupassen und junge Leute nach ihrem Geburtstag zu befragen, und daß man uns im Unterlassungsfall das „Patent" entziehen kann.

Im Uebrgen halten wir dafür, daß man den Eltern schon zutrauen dürfte, daß sie selbst darüber wachen und prüfen, was ihren Kindern zuträglich ist und was nicht, und wir würden uns eventuell freiwillig damit einverstanden erklären, daß Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener Zutritt haben sollen.

Schließlich darf man auch darauf hinweisen, daß eine große Anzahl von jungen Leuten von 14 Jahren an ihren Unterhalt selbst verdienen, und daß, wenn man sie wirtschaftlich als selbständig hinstellt, man ihnen doch auch ein selbständiges Vergnügen zugestehen muß.

Aus formell- und materiell-rechtlichen sowie Gründen allgemeiner Natur beantragen wir Ihnen daher Streichung des Paragraphen, eventuell Abänderung im Sinne unseres Eventualantrages.

Da das zitierte Urteil des Obergerichtes sich in Ihren Händen befindet, legen wir es Ihnen nicht bei.

Zu Absatz 2: Für den Fall, daß Absatz 1 nicht ganz gestrichen wird — in diesem Fall wird Absatz 2 absolut — oder unserm Eventualantrag gemäß aufgenommen, so erklären wir uns mit Abs. 2 Satz 1 und 2 einverstanden. Wir bitten aber Satz 2 zu streichen, da wir nicht gern von der Willkür der Gemeinderäte abhängen.

Zu § 28 keine Bemerkungen.

Zu § 29.

Daß die Kontrollorgane jederzeit freien Zutritt haben, ist uns selbstverständlich; zu weit würde es aber führen, jedem Polizeiorgan jederzeit freien Eintritt zu gestatten. Den Revierpolizisten betrachten wir auch als Kontrollorgan. Wir bitten daher, das Wort „Polizei" zu streichen.

Satz 2 bitten wir ganz zu streichen. Es heißt nämlich darin, daß wir die Verbesserungen, die jedes Kontrollorgan anordnet, sofort einzuführen hätten. Welche Konsequenzen hätte aber dies? Jeden Monat käme unter Umständen ein anderes Organ und fände das als verbesserungswürdg, was vielleicht sein Vorgänger selbst angeordnet hat. Die Einrichtung unserer Kinos wollen wir so vornehmen, wie sie das Gesetz anordnet; findet das inspizierende Organ, daß etwas nicht in Ordnung ist, so soll ein Rapport aufgenommen werden u. an die Behörde weitergeleitet, wie dies der ordnungsgemäße Weg ist. Man kann uns aber im Ernste wohl kaum zumuten, den persönlichen Verbesserungsansichten von jedem kontrollierenden Organ sklavisch Gehorsam zu leisten. Schließlich soll es doch auch in Zürich nicht möglich sein, uns Kinobesitzer von allen Rechten auszuschließen.

Zu § 30 keine Bemerkungen.

Zu § 31.

Zu Absatz 1 keine Bemerkungen.

Absatz 2 bitten wir dahin abzuändern, daß es heißt: „Geschäfte dieser Art dürfen nur in feuersichern Räumen untergebracht werden."

Wir glauben, daß diese Bestimmungen den berechtigten Anforderungen an die Sicherheit Genüge leisten würde.

Zu § 32.

Zu Absatz 1 keine Bemerkungen.

Absatz 2 bitten wir ganz zu streichen. Es ist ganz unmöglich, daß auch alle Filmverleihgeschäfte alle Erfordernisse erfüllen, die für den Kinematographenbetrieb vielleicht notwendig sind. Das Hauptinteresse — Schutz des Publikums — kommt ja hier nicht in Frage.

Zu § 33.

Wir bitten, die Klammer mit den Worten „höchstens 10" wegzulassen.

Zu §§ 34 und 35 keine Bemerkungen.

Zu §§ 36 und 37.

Wie wir oben in der Einleitung und zu Paragraph 1 auseinandersetzten, glauben wir, daß wir zu Unrecht dem Hausiergesetz unterstellt werden. Wie wir ebenfalls schon darlegten, anerkennen wir aber, daß in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht eine besondere Bewachung unserer Betriebe im Interesse des Publikums liegt; aus diesen Erwägungen heraus bitten wir Paragraph 36 in dieser Weise abzuändern, daß für die Bewilligung, da wir ein freies Gewerbe treiben, keine Abgaben zu entrichten sind, für die Ueberwachung aber eine angemessene Gebühr, die zu der aufzuwendenden Mühe in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die Sondergebühren, die der Gemeinderat erhebt, bitten wir ganz zu streichen. Da wir von unserem Einkommen sowieso der Gemeinde unsere Abgaben bezahlen, bedeuten diese Gebühren ohnehin eine Doppelbesteuerung unseres Einkommens. Bei Hausierern oder Wanderkinematographen oder Schaubudenbesitzern mag diese Abgabe ja berechtigt sein, nicht aber für uns.

Zu § 38.

Zu Satz 1 keine Bemerkungen.

Satz 2 bitten wir zu streichen. Wenn wir dem Hausiergesetz unterstehen, so ist der Regierungsrat nicht befugt, die Strafe des Patententzuges neu hinzuzufügen, wenigstens nicht für alle jene Bestimmungen, die in Anlehnung an das Hausiergesetz erlassen wurden.

Wie das Bezirkgericht, 3. Abteilung, in seiner Sitzung vom 5. Februar 1913 in Sachen Wyler entschieden hat, wo die Zulässigkeit der „Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter" bei Zuwiderhandlung gegen das Kinderverbot geprüft wurde, hat die Verwaltungsbehörde kein Recht, andere Strafen für eine Uebertretung des Gesetzes festzusetzen als der Gesetzgeber dies getan hat. In § 22 des Gesetzes wird aber die Uebertretung der Bestimmungen nur mit Polizeibuße bis auf 200 Fr. bedroht.

Ueberdies wird die Justiz- und Polizeidirektion in § 11 für befugt erklärt, bei Belästigungen des Publikums das Patent zu entziehen, in § 15 bei Mitführen von schulpflichtigen Kindern, in § 16 wenn ein Hausierer durch Betteln oder Eindringen in ein Haus gegen den Willen der Bewohner das Publikum belästigt.

Ein allgemeines Entziehungsrecht ist dem Regierungsrat nicht übertragen, sondern der Gesetzgeber hat selbst die Fälle einzeln aufgezählt.

In § 9, Absatz 2, wird der Justizdirektion noch die Befugnis erteilt, ein Patent zu verweigern (nicht ein gegebenes zu entziehen) an Personen, die sich wiederholt oder in schwerer Weise gegen das vorliegende Gesetz vergangen haben. Auf Grund des Hausiergesetzes ist es also nicht zulässig, für den einfachen Wiederholungsfall der Uebertretung einer Bestimmung den Entzug des Patentes anzudrohen.

Unterstehen wir aber dem Hausiergesetz nicht, so fällt die ganze Strafdrohung dahin, denn wenn keine Patentpflicht besteht, kann auch kein Patent entzogen werden.

Zu § 39.

Wenn Sie unsern Streichungsanträgen nicht glauben entsprechen zu können, so ersuchen wir Sie wenigstens, die Verordnung noch nicht in Kraft treten zu lassen.

Wie wir im vorliegenden Denkschreiben glauben gezeigt zu haben, sind eine ganze Anzahl Fragen, die Sie durch die Verordnung lösen wollen, völlig illiquid. Wir bitten Sie daher, die Verordnung wenigstens noch einmal einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und einer Kommission zur Beratung vorzulegen, zu der auch Mitglieder des unterzeichneten Verbandes beigezogen werden.

Wir erlauben uns ferner noch den Hinweis darauf, daß die Verordnung dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Denn, da eine Anzahl Bestimmungen als Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz zu qualifizieren sind, so hat gemäß § 24 dieses Gesetzes der Kantonsrat sie zu genehmigen.

§ 24 lautet: Ueber den Vollzug dieses Gesetzes wird der Regierungsrat eine Verordnung erlassen, welcher der Genehmigung des Kantonsrates zu unterstellen ist.

Zum Schlusse bitten wir noch einmal, unsere Anträge zu prüfen und sie gutzuheißen. Wir erinnern dabei an die demokratischen Grundsätze, auf denen unser Staatswesen aufgebaut ist und nach denen es nicht zulässig ist, eine ganze Menschenklasse von dem Genusse der allgemein anerkannten Bürgerrechte auszuschließen, dies umsoweniger, als wir alle unsere Bürgerpflichten pünktlich erfüllen.

Genehmigen Sie, hochverehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz.

Die Erziehung des Publikums.

Die Kinematographie ist die jüngste aller Künste, und jung ist daher auch noch das Publikum der Lichtspielhäuser. Alles Jung muß aber erzogen werden; das gilt von den Massen ebenso wie vom einzelnen Individuum. Es genügt bei weitem nicht, das Publikum anzulocken und durch Sention zu fesseln, es muß vielmehr in eine Gemeinschaft von Schülern oder Jüngern umgewandelt werden, die sich ihrer Kunst seelisch verwandt fühlen und deren Ziele begreifen und fördern lernen. Nur dann, wenn dies gelingt, wird ein Theater bei seinem Publikum Achtung u. Verständnis gewinnen, die ja zwei Hauptpfeiler künstlerischen Schaffens sowohl als geschäftlichen Erfolges sind. Der Theaterleiter, an den überhaupt die denkbar größten Anorderungen gestellt werden, muß daher auch ein guter Pädagoge, ein verständiger, scharfblickender Erzieher seiner Kundschaft sein. Bevor er in dieser Hinsicht auf psychologischem und künstlerischem Gebiete Erfolge erzielen kann, muß er auf Beachtung äußerer Formen hinwirken und Mängel beseitigen, die sein Publikum wie sein Theater in Mißkredit bringen könnten, mit einem Wort, er muß den guten Ton im Kino zu wahren wissen. Ihm in dieser Hinsicht einige praktische Winke zu erteilen, soll der Zweck dieser Abhandlung sein.

Rein äußerlich genommen, gibt es Theater, die ein, sagen wir „fertiges Publikum" besitzen und solche, deren Kundschaft unreif, oder, was besonders bei kleinen Vorstadtkinos der Fall ist, direkt „ungezogen" ist. Große Lichtspielhäuser, deren Stammpublikum den guten Gesellschaftskreisen angehört, die bereits durch das Theater zur Wahrung korrekter Formen im Zuschauerraum herangezogen wurden, denen Takt und Ton oft gleich im Gefühl liegen, angeboren sind, brauchen sich nur selten über grobe äußere Verstöße ihrer Gäste zu beklagen, ebensowenig jene glücklicherweise in der überwiegenden Mehrheit vorhandenen Lichtbildbühnen, deren Besucher zu den soliden, arbeitenden Kreisen unseres Volkes gehören, und die dadurch die breite und durchaus gesunde Basis für die gesamte Entwicklung der Kinematographie bilden. Anders liegt der Fall dagegen oft bei jenen oben erwähnten Vorstadtkinos, deren Besucher mitunter zu recht zweifelhaften Elementen gehören. Hier muß der Theaterleiter oder sein Vertreter der Knigge seiner Gäste werden. Im Interesse unserer gesamten Branche ist es dringend erforderlich, daß Personen, deren Verhalten im Theater Anstoß erregt, zur guten Sitte erzogen oder einfach vom Besuch der Kinos ausgeschaltet werden. Hierzu gehören vor allem jene halbwüchsigen Bürschchen, die in den kinematographischen Darbietungen lediglich ein wohlfeiles Objekt ihrer Spottsucht erblicken u. durch ihr frivoles Betragen für das übrige Publikum ein öffentliches Aergernis bilden. Es ist traurige Tatsache, daß es noch immer Kinobesitzer gibt, die dulden, daß solch saubere Herrchen beispielsweise die Vorgänge in dem Film durch freche, zweideutige Bemerkungen illustrieren, die Erklärungen des Rezitators durch unflätige Zwischenrufe unterbrechen, Küsse durch lautes Schmatzen markieren, Papier und andere Gegenstände gegen die Bildfläche werfen, und dergleichen mehr. Derartige Gäste sollen dem Kino ruhig fernbleiben; sie kompromittieren es nur und verjagen das anständige Publikum, das es dem Theaterbesitzer oft danken würde, wenn er in solchen Fällen ohne weiteres von seinem Hausrecht Gebrauch machen würde. Ein Vorstadtkino ist natürlich kein Gesellschaftssaal. Als „Unterhaltunsstätte des Volkes" wird ihm der Arbeiter im blauen Kittel, der Soldat, das einfache Dienstmädchen, gewiß jederzeit willkommen sein, nie und nimmer aber darf es sich zum Tummelplatz von Rowdys und zweifelhaftem Gesindel herabwürdigen, so daß sich, wie das leider schon in Berlin geschehen ist, die Polizei veranlaßt sieht, eine Razzia im Kino zu veranstalten. Solche Vorkommnisse wären eine Schmach für unsere gesamte Branche, wenn sich nicht alle anständigen Theater von derartig zweifelhaften Lokalen, die glücklicherweise nur ganz vereinzelt dastehen, entschieden losgesagt hätten.